

Rückbau von Windenergieanlagen – Rechtsklarheit schaffen

Den Umfang der Rückbauverpflichtung gesetzlich definieren

März
2024



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Ausgangslage	3
2.1	Bundesrechtliche Rechtsgrundlage.....	3
2.2	Entstehung und Inhalt der Rückbauverpflichtung.....	4
2.3	Sicherungsmittel	5
3	Umfang der Rückbaupflicht definieren	7
3.1	Besonderheit der Pfahlgründungen	8
3.2	Konkreter BWE-Gesetzesvorschlag.....	9

1 Einleitung

Der Rückbau bestehender Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland rückt aufgrund auslaufender Genehmigungen und fortschreitender Lebensdauer, der auf 20 Jahren begrenzten Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem verstärkten Ersatz alter Anlagenteile durch neuere Technik (Repowering) immer deutlicher in den Vordergrund.

Zur Jahresmitte 2023 umfasste der bundesweite Bestand rund 28.500 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 59 Gigawatt.¹ Circa 8.200 dieser WEA sind älter als 20 Jahre, und weitere knapp 14.000 WEA sind bereits zwischen 15 und 20 Jahren in Betrieb. Da etwa die Hälfte der in Deutschland vorhandenen WEA bereits älter als 15 Jahre ist, steht in den kommenden Jahren der Rückbau tausender Altanlagen an.²

Aspekte des Rückbaus begegnen dabei nicht nur den Altanlagenbetreiber*innen, sondern sind zunehmend bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit besonderer Aufmerksamkeit in den Blick zu nehmen. Die Rückbauthematik weist darüber hinaus auch eine zivilrechtliche Komponente auf, da sich die Eigentümer*innen der Standortgrundstücke für den ordnungsgemäßen Rückbau der WEA nach Beendigung des (Nutzungs-)Vertrages absichern wollen.

In diesem Papier erläutert der BWE den Hintergrund zum Rückbau in Bezug auf den konkreten Umfang der Rückbauverpflichtung, insbesondere zum Umgang mit Pfahlgründungen. Außerdem werden Probleme aus der Praxis dargestellt und ein Vorschlag für den rechtssicheren Umgang mit dem sich aus § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB ergebenden Umfang der Rückbauverpflichtung unterbreitet.

2 Gesetzliche Ausgangslage

2.1 Bundesrechtliche Rechtsgrundlage

Seit der Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB) an europarechtliche Vorgaben im Jahr 2004 (Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004) unterfallen WEA im Außenbereich mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern, die nach dem 20. Juli 2004 genehmigt wurden, der Rückbauverpflichtung des § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB.³ Daneben ist eine Verpflichtung zum Rückbau von Anlagen auch im Rahmen der Bauleitplanung nach § 249 Absatz 8 BauGB sowie durch städtebauliche Verträge denkbar. Die in der Praxis am häufigsten anzutreffende Form stellt dabei die Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB dar, die Gegenstand des folgenden Positionspapiers ist.

Die Vorschrift des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB bezieht sich auf im Außenbereich privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, worunter WEA nach Nr. 5 der Norm fallen. Die Vorschrift verlangt als zusätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei der Genehmigungsbehörde, wonach das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Nach der

¹ FA Wind (2022): Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2022, S. 4 – [LINK](#).

² FA Wind (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, S. 1 – [LINK](#).

³ BT-Drs. 15/2550 – [LINK](#).

Intention des Gesetzgebers soll die Rückbauverpflichtung vor einer Beeinträchtigung der Landschaft durch aufgegebene, ehemals privilegierte Anlagen schützen und dem Bodenschutz dienen.⁴

Auf WEA im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist die Rückbauverpflichtung aus § 35 Absatz 5 Satz 2 und 3 BauGB nicht anwendbar. Ebenso findet sie auf Genehmigungen, die vor dem Stichtag des 20. Juli 2004 erteilt wurden, keine Anwendung. Die Vorschrift ist nach § 233 Absatz 3 i.V.m. § 244 Absatz 7 BauGB nicht rückwirkend anwendbar und kann damit als Grundlage für eine Rückbaupflicht für die älteren WEA nicht herangezogen werden. Dennoch besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass auch für derartige Altanlagen eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Nutzungsaufgabe besteht. Denn bereits die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) sieht vor, dass nach dem „Prinzip der Einheit von Substanz und Funktion“ die Rückbaupflicht einer baulichen Anlage auch ohne Verpflichtungserklärung aus der dauerhaften Aufgabe der zugelassenen Nutzung resultiert.⁵ Lediglich die Frage, auf welcher konkreten Grundlage ein Rückbau gestützt werden kann, wird in der Praxis uneinheitlich beantwortet und bemisst sich am jeweiligen Einzelfall.⁶

2.2 Entstehung und Inhalt der Rückbauverpflichtung

§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB begründet nicht nur die Pflicht des Vorhabenträgers zur Abgabe einer Rückbauerklärung. Die Norm stellt daneben eine eigenständige bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Genehmigungsbehörden dar. Demnach wird die Erteilung einer Genehmigung vom Erlass von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Rückbaupflicht nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung abhängig gemacht. Die Genehmigung enthält daher regelmäßig Nebenbestimmungen unter anderem zur Wahl des Sicherungsmittels, der Höhe der Sicherheitsleistung, Modalitäten zur Sicherstellung der Rückbaupflicht bei einem Betreiberwechsel oder auch Fristen und Anzeigepflichten zum Rückbau der Anlage. Die Rückbauverpflichtungserklärung ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde abzugeben.

Die Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB betrifft den Rückbau des Vorhabens sowie die Beseitigung der Bodenversiegelungen **nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung**. Erklärungen weitergehenden Inhalts sind mit Verweis auf den Gesetzeswortlaut von der Behörde nicht zu fordern.⁷ Maßgebliche Voraussetzung der Entstehung der Rückbaupflicht ist daher zunächst die „dauerhafte Aufgabe“ der baulichen Anlage. Wann eine dauerhafte Nutzungsaufgabe spätestens vorliegt, ist gesetzlich geregelt. Nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, sofern die Anlage drei Jahre lang nicht betrieben wurde. Eine zusätzliche baurechtliche Nebenbestimmung in der Genehmigung, die die Aufgabe der Nutzung auf einen früheren Zeitpunkt bestimmt, ist damit weder erforderlich noch zulässig, da dies zu einer faktischen Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung führen würde.⁸ Daneben kommt auch die Erklärung der Betriebseinstellung nach § 15 Absatz 3 BImSchG durch die

⁴ BT-Drs. 15/2550, S. 33, 56 – [LINK](#).

⁵ BVerwG, Beschluss vom 21.11.2000 – 4 B 36.00.

⁶ Sittig-Behm: Rückbau von Windenergieanlagen - Kann das bleiben, oder muss das weg?, ZNER 2020, 311ff.

⁷ Sittig-Behm - Rückbau von Windenergieanlagen- Kann das bleiben, oder muss das weg?, ZNER 2020, 311ff.

⁸ Monika Agatz (2023): Windenergie-Handbuch, S. 215 – [LINK](#).

Anlagenbetreiber*in als Eintritt einer Rückbaupflicht in Betracht. Eine Betriebseinstellung nach § 15 BImSchG ist etwa im Rahmen eines Repowerings denkbar, wenn eine vorzeitige Beendigung der Nutzung gerade erwünscht ist.

Die in rechtlicher Hinsicht zu stellende Frage, ob sich aus der Vorschrift des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB oder der abgegebenen Verpflichtungserklärung unmittelbar eine Rückbaupflicht ergibt, die im Fall der Weigerung des Betreibers unmittelbar vollstreckt werden kann, oder ob es zum Vollzug des Rückbaus zusätzlich einer vorherigen Anordnung der Behörde bedarf und auf welche Grundlage sich diese stützt, wird uneinheitlich beantwortet. In der Rechtsprechung des BVerwG ist lediglich geklärt, dass es sich bei der Verpflichtungserklärung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB um keinen unmittelbar vollstreckbaren Titel handelt.⁹ Es wird daher angenommen, dass § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB keine unmittelbaren Rechtsfolgen beinhaltet, sodass es zum Vollzug, also zur Durchsetzung der Rückbauverpflichtungserklärung, einer vorherigen behördlichen Anordnung bedarf. Die jeweils einschlägige Rechtsgrundlage für diese richtet sich nach dem Einzelfall.¹⁰

2.3 Sicherungsmittel

Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB stellt die Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicher. Diese Regelung dient dem Zweck, das Risiko zu minimieren, dass die Rückbaukosten der öffentlichen Hand zur Last fallen, da Betreiber*innen der WEA ihrer Rückbaupflicht nicht nachkommen und insoweit auch nicht in Anspruch genommen werden können, beispielsweise weil sie insolvent sind.¹¹ **Ein finanzieller Ausfall des Anlagenbetreibers beschränkt sich in der Praxis jedoch auf den absoluten Ausnahmefall! Dies veranschaulicht eine aktuelle Studie des Umweltbundesamts (UBA) zum Rückbau und Recycling von WEA eindrücklich. Dort wird festgestellt, dass Behörden bislang weder von Sicherungsmitteln Gebrauch machen mussten, noch Kenntnis von Verlängerungsanträgen besaßen, um einen anstehenden Rückbau zu verzögern.**¹² Die befürchtete „Flucht in die Insolvenz“ stellt gerade kein Massenphänomen dar! Der Rückbau wird durch die Branche ordnungsgemäß durchgeführt. Hierfür werden regelmäßig dafür spezialisierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen durch die Betreiber*innen beauftragt, die das gesamte Spektrum des Rückbaus von WEA anbieten.

Auch gilt zu bedenken, dass WEA-Standorte entscheidende und vor allem wertvolle Ressourcen für die Windenergie sind und das Risiko nicht zurückgebauter WEA – gerade im Vergleich zu den anderen von der Rückbauverpflichtung betroffenen Anlagentypen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB – deutlich geringer sein dürfte.¹³

⁹ BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11 – juris, Rn. 11.

¹⁰ FA Wind (2021): Rückbau von Windenergieanlagen, S. 7 – [LINK](#), offengelassen Sittig-Behm - Rückbau von Windenergieanlagen- Kann das bleiben, oder muss das weg?, ZNER 2020, 311ff.

¹¹ UBA (2023): Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, S. 29 – [LINK](#).

¹² UBA (2023): Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, S. 115 – [LINK](#).

¹³ Monika Agatz (2023): Windenergie-Handbuch, S. 214 – [LINK](#).

Im Gegensatz zur Verpflichtungserklärung, ist die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach Satz 3 selbst keine Genehmigungsvoraussetzung.¹⁴ Sie ist nicht zwingend bereits im Genehmigungsverfahren zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Risiko besteht, das es abzusichern gilt. Es ist daher ausreichend, in der Genehmigung durch Nebenbestimmung festzulegen, dass das Sicherungsmittel erst bei Baubeginn nachzuweisen ist.¹⁵

Die Wahl des Sicherungsmittels ist bundesrechtlich nicht geregelt. Die Sicherstellung soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise¹⁶ erfolgen. Der Wortlaut des Satzes 3 „*durch (...) Baulast oder in anderer Weise*“ wird von der Rechtsprechung zwar nicht als Alternative verstanden.¹⁷ Nach Ansicht des BWE ist die Forderung nach mindestens zwei Sicherungsmitteln jedoch ausdrücklich abzulehnen. Eine doppelte Absicherung des Rückbaus durch eine Baulast und ein zusätzliches Sicherungsmittel ist daher nicht erforderlich und die Vorlage eines Sicherungsmittels ausreichend.

Die Genehmigungsbehörde sollte ihre Entscheidung an der Frage orientieren, welches Sicherungsmittel das zweckmäßigste ist.¹⁸ Ermessensleitend sollte hierbei das öffentliche Interesse an einer effektiven Sicherung gegen etwaige Liquiditätsrisiken sein.¹⁹ Dabei kommt insbesondere die **finanzielle Sicherung, meist in Form einer Bankbürgschaft**, in Betracht, da diese gerade den finanziellen Ausfall des Anlagenbetreibers absichert.²⁰ Eine Baulast allein stellt nur die **rechtliche Sicherung der Rückbauverpflichtung** dar. Bei der Auswahl der Art der Sicherungsmittel sind auch die Belange der Anlagenbetreiber*innen angemessen zu berücksichtigen.

Wie bereits eingangs erwähnt, weist die Rückbauverpflichtung auch immer eine zivilrechtliche Komponente auf: so können Grundstückseigentümer*innen als Zustandsstörer*innen zum Rückbau der WEA verpflichtet werden.²¹ In der Praxis beraten daher anwaltliche Beratungen die Eigentümer*innen von WEA-Standorten dahingehend, ein Sicherungsmittel auch zu Gunsten der jeweiligen Grundstückseigentümer vertraglich zu vereinbaren. Es kommt hierbei regelmäßig eine Bank- oder Konzernbürgschaft in Betracht.²² Dies wird in den meisten Fällen gar als Voraussetzung für den Abschluss des Nutzungsvertrags gefordert. Das Sicherungsmittel gegenüber Grundstückseigentümern tritt somit zusätzlich neben das Sicherungsmittel gegenüber der Baugenehmigungsbehörde.

¹⁴ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 143. EL 2021, § 35 BauGB, Rn 166.

¹⁵ So auch Monika Agatz (2023): Windenergie-Handbuch, S. 214 – [LINK](#).

¹⁶ Z.B. eine selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft; eine Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.2012, Az. 4 C 5.11); eine Verpfändung von Gegenständen oder Rechten; ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und das durch die Behörde gekündigt werden kann, Abschluss von entsprechenden Ausfallversicherungen.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11 – juris, Rn. 15.

¹⁸ So auch Monika Agatz (2023): Windenergie-Handbuch, S. 214 – [LINK](#).

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 17.10.2012 – 4 C 5.11 – juris, Rn. 14.

²⁰ Vgl. den Überblick über mögliche Sicherungsmittel mit Aufzählung der Vor- und Nachteile: FA Wind (2018): Brechen & Sieben – Fachaustausch zu End-of-Life von Windenergieanlagen, Gaßner/Viezens, Rechtlicher Rahmen für Recycling und Rückbau von WEA, S. 16 – [LINK](#); so auch OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12.05.2011 – 2 L 239/09 – Rn. 43.

²¹ Zustandsstörer ist der Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsbefugte einer Sache, von der eine Beeinträchtigung ausgeht.

²² FA Wind (2018): Brechen & Sieben – Fachaustausch zu End-of-Life von Windenergieanlagen, Gaßner/Viezens, Rechtlicher Rahmen für Recycling und Rückbau von WEA, S. 13 ff. – [LINK](#).

3 Umfang der Rückbaupflicht definieren

Nicht selten ist der Umfang der vom Rückbau umfassten Anlagen in der Praxis ein Streitthema. Die Bedeutung dieser Thematik zeigt sich, wenn man sich verdeutlicht, dass die Kosten des Rückbaus, die damit einhergehende Höhe der zu leistenden Sicherheit als auch der Inhalt der Nebenbestimmungen zum Rückbau an dem Umfang der zurückzubauenden Anlagen bemessen.

Der Gesetzeswortlaut bietet hier nur eine grobe Orientierung. Der Vorschrift des § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB ist zu entnehmen, dass „*das Vorhaben (...) zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen [sind]*“.

Mit Blick auf die Gesetzssystematik des § 35 BauGB beinhaltet die Verpflichtungserklärung den Rückbau desjenigen Vorhabens, das auf der Grundlage des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB genehmigt und errichtet worden ist. Davon sind konkret die WEA selbst sowie die zugehörigen sonstigen Anlagen wie Trafogebäude, aber auch Infrastrukturanlagen wie Leitungen und Zuwegungen sowie Kranstellflächen erfasst, die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendig sind.²³ In ähnlicher Weise wird es in einigen Windenergie- und Rückbauerlassen der Bundesländer geregelt.²⁴

Einschränkend gilt es zu beachten, dass Zuwegungen und Kabeltrassen nur insoweit zurückzubauen sind, als dass sie als sogenannte „interne Zuwegung“ bzw. „interne Kabeltrasse“ zu bewerten sind. Dies ist der Fall, wenn sie allein dem Betrieb der WEA dienen und nach deren Nutzungsaufgabe nicht anderweitig genutzt werden können, etwa im Rahmen eines Repowerings weiterhin als Zuwegung bzw. Versorgungstrasse der neu errichteten Anlage oder übergeordnet als land- oder forstwirtschaftlich genutzter Weg oder Netzanschlusspunkt des Windparks.²⁵

Grundsätzlich meint Beseitigung damit die vollständige Entfernung der Anlage bzw. der ihr dienenden Nebenanlagen. Die durch die Anlage bewirkte Bodenversiegelung ist ebenfalls so zu beseitigen, dass ein Versiegelungseffekt, also die Beeinträchtigung oder Behinderung des Versickerns von Niederschlagswasser, nicht mehr besteht.²⁶ Dies erklärt sich aus der Intention des Gesetzgebers, den Außenbereich vor baulichen Eingriffen zu schützen und den Naturhaushalt nach Rückbau einer ehemals privilegierten Anlage bestmöglich wiederherzustellen.²⁷

Da beim Rückbau kein Zustand hergestellt werden kann, der den Gegebenheiten von vor 20 oder mehr Jahren bei Baubeginn entsprach, ist nach Ansicht des BWE vielmehr ein funktionelles Wiederherstellen der Flächen überprüfbar und auch leistbar. Die Wiederherstellung des davor bestehenden Zustands stellt damit ein regelmäßig nicht erfüllbares Ideal dar. Dies wird auch so nicht vom Gesetz gefordert. Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist vielmehr darauf abzustellen, dass die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.

²³ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, in: Baugesetzbuch, 143. EL 2021, § 35 BauGB, Rn. 58a, 165b.

²⁴ Übersicht der Erlasse zum Rückbau: Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO (2021): Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen, S. 78 f. – [LINK](#).

²⁵ Übersicht der Erlasse zum Rückbau: Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO (2021): Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen, S. 78 f. – [LINK](#); Jarass/Kmet, in: Baugesetzbuch, 3. Auflage 2022, § 35 BauGB, Rn. 106 f.

²⁶ Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, in: Baugesetzbuch, 143. EL 2021, § 35 BauGB, Rn. 165b.

²⁷ BT-Drs. 15/2550 S. 33, 56 – [LINK](#).

3.1 Besonderheit der Pfahlgründungen

Relevant wird die Frage des Rückbaus von WEA insbesondere beim Einsatz von Pfahlgründungen, als Form der Tiefgründung. Mit ihr werden die Lasten der WEA in tiefere und tragfähigere Bodenschichten abgetragen. Bei dieser Art der Gründung werden Pfähle wahlweise in den Boden gerammt oder gebohrt, bis diese eine ausreichend tragfähige Schicht erreicht haben und in diese einbinden. Eine Pfahlgründung kann auch so konstruiert sein, dass eine Einbindung in festen Untergrund erreicht wird ohne, dass über die Pfahlänge (Reibungsfläche) die Last in den umgebenden Untergrund abgeleitet wird.

Auch gibt es teilweise pfahlartige Elemente, sogenannte Schüttpfähle oder Rüttelsäulen, bei denen im Boden gebohrte Löcher mit Material im Kontraktorverfahren verdichtet, verfüllt und teilweise unter Zugabe von Bindemitteln verhärtet werden. Bei dieser Bodenverbesserung wird der anstehende Baugrund in seiner Gesamtheit verbessert. Es handelt sich hierbei nicht um Pfahlelemente, sondern weiterhin um Boden. Diese Art der Einbringung in den Boden soll daher nicht Gegenstand dieses Papieres sein.

Im Zusammenhang mit der Rückbauverpflichtung ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz zunächst keinen ausdrücklichen Unterschied zwischen einer Pfahlgründung und einer Flachgründung kennt. Auch in den Windenergieerlassen der Länder – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – wird keine Unterscheidung zwischen Flach- und Pfahlgründungen getroffen, sodass letztere grundsätzlich ebenfalls komplett zurückgebaut werden müssen.²⁸

Fraglich ist jedoch, speziell vor dem Hintergrund des gesetzlichen Zwecks der Rückbauverpflichtung, ob eine andere Bewertung erforderlich ist, wenn es sich um eine Pfahlgründung handelt. Ziel des Gesetzgebers ist es – neben dem Entgegenwirken der Beeinträchtigung der Landschaft durch aufgegebenen Anlagen mit einer nur zeitlich begrenzten Nutzungsdauer – auch nach der dauerhaften Aufgabe die mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage, notwendig einhergehende Bodenversiegelung zu beseitigen, um abschließend möglichst geringe Eingriffe in der Bodenstruktur zu haben.

Während der Rückbau von Flachfundamenten sich weitestgehend auf den Abtrag des betonierten Fundaments und der Entsiegelung der Fläche beschränkt, gestaltet sich dieser Aufwand bei Tiefgründungen, insbesondere bei Pfahlgründungen, als erheblich umfangreicher. Beim Rückbau dieser Art der Tiefgründung ist ein besonders massiver und tiefgreifender Eingriff in die Bodenstrukturen erforderlich. Zwar kann auch hier der eingesetzte Fundamentkörper, welcher die Pfähle miteinander verbindet, entfernt werden, um die vorhandene Versiegelung des Bodens zu beseitigen; allerdings ist die Entfernung der gebohrten oder geramten Pfähle unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes nicht sinnvoll. So ist im Hinblick auf den Gesetzeszweck – die Bodenversiegelung nach Nutzungsaufgabe zu beseitigen – die Entfernung vertikaler Strukturen nicht geboten. Dem Zweck entsprechend bezieht sich der Anwendungsbereich der Rückbauverpflichtung daher nicht auf den Rückbau von Pfählen oder vertikalen Strukturen. Die Versickerung von Grundwasser durch Pfähle wird nicht verhindert und auch die horizontalen Grundwasserströme werden durch die Pfähle nicht gestört. Zudem ist der Flächenanteil der Pfähle minimal. Die negativen Auswirkungen auf die Natur durch einen derart intensiven Eingriff in die Bodensubstanz überwiegen in einem solchen Fall.

²⁸ FA Wind (2023): Kompaktwissen Rückbau und Recycling, S. 2 – [LINK](#).

Zusätzlich stellt sich ein kompletter Rückbau als besonders bautechnische Herausforderung bzw. zum Teil auch als unmöglich dar und ist nur mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenstruktur zu bewerkstelligen. Würde man also darauf abstellen, dass Pfähle in Gänze zu entfernen seien, müssten unter Umständen bis zu 40 Meter tiefe Baugruben ausgehoben werden.²⁹ Mit solchen Maßnahmen sind aber erhebliche Beeinträchtigungen für die Bodenstruktur verbunden, welche im Zweifel wesentlich größere Auswirkungen auf die Bodenökologie haben als eine im Boden verbleibende vertikale Struktur. Dies lässt sich auch damit begründen, dass es aufgrund der genutzten Pfähle nur zu einem minimalen Eingriff in die Bodenstruktur kommt. Die im Zusammenhang mit dem kompletten Rückbau der Pfähle aus dem Boden entnommenen Erdmassen müssten, unter Zugabe weiterer Erden und unter Einsatz einer sehr aufwendigen geschlossenen Grundwasserhaltung, wieder in die Baugrube verfüllt und verdichtet werden. Diese großflächige Bodenentnahme und Rückführung kann für den betreffenden Standort zu erheblichen Beeinträchtigungen und Baugrundstörungen führen.

Festzuhalten bleibt daher, dass bei Pfahlgründungen ein Rückbau weder aufgrund des § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB geboten, noch aus bodenschutzrechtlicher Sicht sinnvoll ist. Anstatt strikt an einem vollständigen Rückbau festzuhalten, kann darauf abgestellt werden, dass die Beseitigung einer Tiefgründung negative Bodenveränderungen nach sich zieht und die Pfähle ohne erhebliche Auswirkungen im Boden verbleiben können.

3.2 Konkreter BWE-Gesetzesvorschlag

Um hier die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewinnen, empfiehlt der BWE, eine entsprechende bundeseinheitliche Regelung für den Umfang der Rückbauverpflichtung zu schaffen. Entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen wird eine Änderung des § 249 BauGB vorgeschlagen.

Konkret: Ergänzung des § 249 BauGB um einen neuen Absatz (**neuer Text fett**):

„Rückbau ist die Beseitigung der Windenergieanlage und insoweit die Herstellung des funktionell davor bestehenden Zustandes. Dies umfasst die vollständige Entfernung der Anlage einschließlich des Fundaments und der ihr dienenden Nebenanlagen. Die Entfernung von Tiefgründungen mittels Pfählen ist unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes und des Beseitigungsaufwandes als unverhältnismäßig zu beurteilen und nicht von der Verpflichtung nach Satz 2 umfasst.“

²⁹ Rechnung eines Mitglieds aus dem Juristischen Beirats: beim Rückbau einer Pfahlgründung von 25 m Tiefe ist eine Fläche von fast 1.000 m² halb kegelförmig aufzugraben und ca. 16.000 m³ Erde zu bewegen. Bei 50 m wären es ca. 4.000 m² und 65.000 m³.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Istockphoto/ictor

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner*innen

Elisabeth Görke

Justiziarin
e.goerke@wind-energie.de

Wolf Stötzel

Teamleiter Technik und Betrieb
w.stoetzel@wind-energie.de

Autorin in alphabetischer Reihenfolge

Elisabeth Görke

Justiziarin
e.goerke@wind-energie.de

Datum

22. März 2024